

## Zusatzfortschreibung analog Tarifenwender TV KB für das Vereinbarungsjahr 2024

Vergleichstabelle zwischen dem TV KB und Ihren arbeitsvertraglichen Regelungen in 2024



Trägername, -Nr. und -anschrift: \_\_\_\_\_

### **Erholungsurlaubsregelungen - § 19 Abs. 1 TV KB**

<b>TV KB</b>	<b>Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen</b>
Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche: 30 Arbeitstage	

### **Regenerationsregelungen – Vorbemerkung Abs. 4 der Anlage 1 – Entgeltordnung TV KB**

<b>TV KB</b>	<b>Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen</b>
Zwei Arbeitstage	

### **Inflationsausgleichszahlungen - § 2 TV Inflationsausgleich**

<b>TV KB</b>	<b>Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen</b>
3.000 € im Januar 2024	



**SuE- Zulage** - Vorbemerkung Nr. 3. der Abteilung 3 der Anlage 1 – Entgeltordnung TV KB und Entgeltordnung - Anlage 1 zum TV KB (§ 13) - Protokollnotizen zur Entgeltordnung

Regelung bis 30.06.2024:

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Entgeltgruppe K 4 und K 5</b>	
- 58 € monatlich	
<b>Entgeltgruppe K 7 bis K 11</b>	
- 116 € monatlich	
<b>Beschäftigte in Leitungsfunktion</b>	
- nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 204 €	

Regelung ab 01.07.2024:

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Entgeltgruppe KS 5 und KS 7 b), d), f), g) und KS 8b)</b>	
- 130 € monatlich	

Laut Nr. 2 der Protokollnotizen zur Entgeltordnung erhalten Beschäftigte in der Tätigkeit von **Erzieherinnen** und **Beschäftigte der Entgeltgruppe KS 5**, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig sind, weitere folgende Zulagen:

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Entgeltgruppe KS 5</b>	
- 190 € monatlich	
<b>Entgeltgruppe KS 7 b), c) und g) Stufe 1 bis 3</b>	
- 70 € monatlich	

**Jahressonderzahlungen - § 17 TV KB**



TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Sonderentgelt im Juni des Jahres</b>	
- 36 %	
<b>Sonderentgelt im November des Jahres</b>	
- 50 %	

**Regelmäßige Arbeitszeit - § 5 Abs. 1 TV KB**

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
39 Wochenstunden	

**Stufensteigerung - Entgelttabelle zu § 13 Anlage 1 a zum TV KB Abteilung 3**

Regelung bis 30.06.2024:

TV KB						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
--	nach 2 J.	nach 5 J.	nach 9 J.	nach 14 J.	--						

Regelung ab 01.07.2024:

TV KB						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 (Zulage)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 (Zulage)
--	nach 2 J.	nach 5 J.	nach 9 J.	nach 14 J.	nach 18 J.						

**Entgeltordnung/Eingruppierung - Abteilung 3 Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten der Anlage 1 – Entgeltordnung TV  
KB**



Gültig bis 30.06.2024

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Leitung</b>	
<b>Entgeltgruppe K 7</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte, soweit nicht höher eingruppiert.	
<b>Entgeltgruppe K 8</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zwei Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.	
<b>Entgeltgruppe K 9</b>  Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.	
<b>Entgeltgruppe K 10</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.	
<b>Entgeltgruppe K 11</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 190 Plätzen.	
<b>Leitungsververtretung</b>	
Die Arbeitnehmerin, die als ständige Stellvertretung benannt wird, sowie die Arbeitnehmerin, die die aufgeführte Leitungsfunktion in einem Team wahrnimmt, ist in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung.	
<b>Erstkraft</b>	
<b>Entgeltgruppe K 7</b>	



<p>b) Erzieherin mit entsprechender Tätigkeit oder eine Arbeitnehmerin mit mindestens gleichwertiger pädagogischer Qualifikation in der Tätigkeit einer Erzieherin.  c) Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten  d) Heilerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten  e) Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten  f) Heilpädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten  g) Arbeitnehmerin der Fallgruppe b mit einer vom Anstellungsträger ausdrücklich geforderten Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und entsprechender Tätigkeit. (Das Qualifikationserfordernis wird durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium der Kindheitspädagogik als erfüllt angesehen.)</p>	
<b>Zweitkraft</b>	
<b>Entgeltgruppe K 5</b>  Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten.	

Gültig ab 01.07.2024

TV KB	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
<b>Leitung</b>	
<b>Entgeltgruppe KS 7</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte, soweit nicht höher eingruppiert.	
<b>Entgeltgruppe KS 8</b>  a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zwei Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.	



<p><b>Entgeltgruppe KS 9</b></p> <p>Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.</p>	
<p><b>Entgeltgruppe KS 10</b></p> <p>Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.</p>	
<p><b>Entgeltgruppe KS 11</b></p> <p>Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.</p>	
<p><b>Entgeltgruppe KS 12</b></p> <p>Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p>	
<p><b>Leitungsververtretung</b></p>	
<p>(2) Die Arbeitnehmerin, die als ständige Stellvertretung benannt wird, sowie die Arbeitnehmerin, die die aufgeführte Leitungsfunktion in einem Team wahrnimmt, ist in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung.</p>	
<p><b>Erstkraft</b></p>	
<p><b>Entgeltgruppe KS 7</b></p> <p>b) Erzieherin mit entsprechender Tätigkeit oder eine Arbeitnehmerin mit mindestens gleichwertiger pädagogischer Qualifikation in der Tätigkeit einer Erzieherin.  c) Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten  d) Heilerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten  e) Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten  f) Heilpädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten  g) Arbeitnehmerin der Fallgruppe b mit einer vom Anstellungsträger ausdrücklich geforderten Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und</p>	



entsprechender Tätigkeit. (Das Qualifikationserfordernis wird durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium der Kindheitspädagogik als erfüllt angesehen.)	
<b>Zweitkraft</b>	
<b>Entgeltgruppe KS 5</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten.</li> <li>2. Erzieherassistentin mit kirchlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten.</li> <li>3. Sozialassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten.</li> </ol>	

**Tabellenentgelte – Entgelttabelle zu § 13 Anlage 1 a zum TV KB Abteilung 3**

Gültig vom 01.01.2023 bis 30.06.2024

TV KB						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>K 11</b>											
4.399,00 €	4.399,00 €	4.901,00 €	5.325,00 €	5.551,00 €	--						
<b>K 10</b>											
4.011,00 €	4.150,00 €	4.353,00 €	4.646,00 €	4.941,00 €	--						
<b>K 9</b>											
3.739,00 €	3.848,00 €	4.013,00 €	4.243,00 €	4.476,00 €	--						
<b>K 8</b>											
3.472,00 €	3.589,00 €	3.765,00 €	4.011,00 €	4.326,00 €	--						
<b>K 7</b>											
3.181,00 €	3.264,00 €	3.385,00 €	3.562,00 €	3.795,00 €	--						
<b>K 5</b>											
2.884,00 €	2.951,00 €	3.068,00 €	3.222,00 €	3.404,00 €	--						



Gültig ab 01.07.2024

TV KB						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 (Zulage)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 (Zulage)
<b>KS 12</b>											
4.458,00 €	4.599,00 €	5.135,00 €	5.557,00 €	6.190,00 €	6.576,00 €						
<b>KS 11</b>											
4.111,00 €	4.396,00 €	4.853,00 €	5.135,00 €	5.697,00 €	6.028,00 €						
<b>KS 10</b>											
4.026,00 €	4.305,00 €	4.614,00 €	4.994,00 €	5.416,00 €	5.669,00 €						
<b>KS 9</b>											
3.884,00 €	4.150,00 €	4.431,00 €	4.755,00 €	5.275,00 €	5.500,00 €						
<b>KS 8</b>											
3.757,00 €	4.013,00 €	4.361,00 €	4.642,00 €	4.994,00 €	5.170,00 €						
<b>KS 7</b>											
3.304,00 €	3.526,00 €	3.756,00 €	3.973,00 €	4.186,00 €	4.409,00 €						
<b>KS 5</b>											
2.925,00 €	3.120,00 €	3.301,00 €	3.467,00 €	3.543,00 €	3.634,00 €						

\* Sollte die obige Tabelle nicht ausreichen, fügen Sie bitte eine separate Tabelle bei.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Funktion